

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie ein Betreuungsverfahren entbehrlich machen.

Regeln Sie selbst in gesunden Tagen, wer Ihre Interessen im Ernstfall vertritt, um für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit vorzusorgen.

Informationen, Vordrucke und Vorsorgebroschüren erhalten Sie bei Ihrer Mühldorfer Betreuungsbehörde sowie im Internet unter:

https://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Betreuungsbehörde mit Beratung und Unterstützung zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner:

Tel. 08631/ 699- + NSt.

Johanna Wulff -375 (Mo.-Fr.)
Buchstaben A-E , V-Z

Julia Lunitz -371 (Mo.-Fr.)
Buchstaben F, H, I, J (ohne G)

Waltraud Weber -887 (Mi.-Fr.)
Buchstaben K-Kr, St, T, U

Petra Zentner -313 (Mo.-Do.)
Buchstaben Gm-Gz, Ks-Po

Marion Rothdauscher -372 (Mo.-Do.)
Buchstaben Ga-GI, Pr-S (ohne St)

Angela Spirkl -580
(Mo.,Di.,Do.,Fr., jeweils vormittags)
Beglaubigung von Vorsorgevollmachten
(Bitte vorab Termin vereinbaren)

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Betreuungsbehörde
Töginger Str. 18,
84453 Mühldorf a. Inn
Fax. 08631/ 699-667

Rechtliche Betreuungen



... Ihre Betreuungsbehörde
für den Landkreis Mühldorf
informiert...

Aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ist ein Erwachsener manchmal nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Das Betreuungsrecht sorgt dafür, dass für eine hilfsbedürftige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt wird, der/die für diese handeln darf. Umfang und Dauer der rechtlichen Betreuung werden durch ein gerichtliches Betreuungsverfahren geregelt.

Die Betreuung wird oft von **Angehörigen, Bekannten** oder **sozial engagierten Personen** übernommen.

Wir suchen ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Betreuerinnen! Informieren Sie sich unverbindlich!

Auch Sie könnten ehrenamtlich Betreuungen führen!

Ihre Aufgaben als rechtlicher Betreuer oder Betreuerin:

- Sie vertreten die betreute Person in den benannten Aufgabenkreisen.
- Sie beachten stets das Wohl und die Wünsche des Betreuten.
- Sie halten persönlichen Kontakt.
- Im Bedarfsfall organisieren Sie pflegerische oder hauswirtschaftliche Unterstützung (z. B. „Essen auf Rädern“, ambulante Pflegedienste).
- Sie arbeiten mit dem Betreuungsgericht zusammen und erteilen die von dort gewünschten Auskünfte.
- Für wichtige Entscheidungen im Gesundheitsbereich, bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei Wohnungsaufösungen u.a. benötigen Sie eine gerichtliche Genehmigung.
- Sie üben Ihr Ehrenamt freiwillig aus.
- Während Ihrer Tätigkeit sind Sie über den Freistaat Bayern **haftpflicht- und unfallversichert**.
- Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine **jährliche Aufwandsentschädigung von derzeit 400,00 €** (auf Antrag beim Betreuungsgericht).
- Bis zu sieben ehrenamtliche Betreuungen können zeitgleich geführt werden, ohne steuerpflichtig zu werden.
- Ihnen ist bewusst, dass die betreute Person nicht entmündigt ist und bei Geschäftsfähigkeit weiterhin selbst rechtswirksam handeln kann.